

22. 1. Betreibt die Ehefrau auch dann ein selbständiges Erwerbsgeschäft, wenn sie Teilhaberin einer offenen Handelsgesellschaft ist?

2. Gehören zum Vorbehaltsgut nur die Erträge des Erwerbsgeschäfts oder auch das Stammvermögen der Frau, soweit es im Geschäft angelegt ist?

3. Bedarf die Frau der ehemännlichen Zustimmung zu einem Vertrag, durch den sie der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft und dem Übergang des Geschäfts auf den bisherigen anderen Teilhaber zustimmt?

BGB. §§ 1367, 1395, 1396, 1403.

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1930 i. S. R. (Wekl.) w. Frau G.
(Rl.). III 134/29.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Anfang 1925 war die offene Handelsgesellschaft in Firma J. Tr. in Br. in Schwierigkeiten geraten. Teilhaber der Firma waren der Kaufmann K. und Frau Erna G., Tochter des nachmaligen Klägers Ernst G., der Geldansprüche an die Firma hatte. K. war Mitglied einer Loge in Br.; um ihn zu stützen, hatte sein Logenbruder Kaufmann M. ein Abkommen vorbereitet, wonach K. das Geschäft allein übernehmen, Frau G. ausscheiden und diese sowie ihr Vater abgefunden werden sollten; sechs andere Logenmitglieder hatten sich bereit gefunden, zur Sicherung der Abfindungsansprüche des G. und der Frau G. die Bürgschaft für K. zu übernehmen. Die rechtliche Festlegung und Fassung dieses Abkommens übertrug M. dem Beklagten, der Rechtsanwalt und Notar in Br. ist und gleichfalls Logenmitglied war.

Am 20. Februar 1925 beurkundete der Beklagte einen Vertrag zwischen K., Frau G. und Ernst G. Hierin wurde zunächst festgestellt, daß die Jahresbilanz der Firma für den 31. Dezember 1924 eine gewisse Unterbilanz ergeben habe, wovon auf Frau G. 12693,93 RM. entfielen; ferner, daß Ernst G. von der Firma 28542,47 RM. zu fordern habe. Die Beteiligten erklärten nun ihren Willen dahin, daß Frau G. aus der Gesellschaft ausscheiden und K. das Geschäft nebst Firma übernehmen sollte, wofür sich K. zu gewissen Rentenzahlungen an Frau G. verpflichtete. Ernst G. ließ sich den Verlustanteil seiner Tochter auf seine Forderung anrechnen und stundete der Firma den Restbetrag von 15848,54 RM. bis Ende 1931 gegen Verzinsung mit 10%. Unter IV des notariellen Vertrags ist gesagt: „Dieses Abkommen wird wirksam, sobald der Ehemann der Frau G., Siegfried G., die ehemännliche Zustimmung zu vorstehenden Erklärungen seiner Ehefrau erteilt“. Siegfried G. befand sich damals in einem Sanatorium und lag mit seiner Frau in Scheidung; die Scheidung wurde etwa ein Jahr später ausgesprochen. Der Beklagte hatte die Zustimmung des Siegfried G. nicht für nötig gehalten; aber dessen Vertreter, Justizrat E., hatte

den gegenteiligen Standpunkt vertreten. Mit Rücksicht hierauf wurde die Bestimmung unter IV in den Vertrag aufgenommen. Kurz nach Abschluß des Vertrags ging der Beklagte den Siegfried Ge. um seine Zustimmung an, der sie aber verweigerte. Zu der Übernahme der Bürgschaft durch die Vogenmitglieder, die sich hierzu bereit gefunden hatten, kam es nicht. Wohl aber meldeten Kr. und Frau Ge. trotz der verweigerten Zustimmung des Siegfried Ge. die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft und den Übergang des Geschäfts auf Kr. zum Handelsregister an. Der Beklagte entwarf und beglaubigte ihre Erklärungen. Das Registergericht vollzog die beantragten Eintragungen.

Im Laufe des Jahres 1926 ging die Firma J. Kr. unter Geschäftsaufsicht. Das Verfahren endigte mit einem Zwangsvergleich, wonach die Gläubiger 30% ihrer Forderungen und einen Besserungsschein über weitere 10% erhielten. Ernst Go. meldete seine Forderung in Höhe von 15 839,20 RM. an und erhielt Befriedigung in Höhe von $\frac{3}{10}$ mit 4791,33 RM. Als er an die Bürgen herantrat, ergab sich, daß diese sich gar nicht verbürgt hatten. Wegen seines Ausfalls im Betrag von 11 048 RM. wollte er sich an den Beklagten halten, dessen schuldhaftes Verhalten den Schaden herbeigeführt habe. Nach der Klagerhebung verstarb Ernst Go.; an seiner Stelle trat die Witwe und Erbin in den Rechtsstreit ein. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 7365,20 RM. gegen Abtretung von $\frac{1}{2}$ (richtig wohl $\frac{2}{3}$) der Rechte aus dem Besserungsschein. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil.

Gründe:

Unstreitig hat der Beklagte den Vertrag am 20. Februar 1925 als Notar beurkundet. Daß er die ihm in seiner amtlichen Eigenschaft obliegenden Pflichten gegenüber dem Erblasser der Klägerin schuldhaft verletzt habe, hat der Berufungsrichter nicht festgestellt. Das beschwert den Beklagten nicht.

Dagegen habe der Beklagte, so nimmt der Berufungsrichter an, Vertragspflichten schuldhaft verletzt, die ihm dem Erblasser der Klägerin gegenüber obgelegen hätten. Da die Erfüllung der dem Notar obliegenden Amtspflichten nicht Gegenstand vertragsmäßiger Bindung

sein kann, so kann es sich bei der vom Berufungsrichter angenommenen Vertragspflicht nur um einen selbständig neben der Beurkundungstätigkeit des Beklagten einhergehenden (Anwalts-) Dienstvertrag oder Auftrag handeln. Es ist in der That nicht selten, daß die Beteiligten den von ihnen zugezogenen Notar über die Grenzen seiner Beurkundungstätigkeit hinaus um Rat und Hilfe angehen und daß der Notar, zumal wenn er zugleich Anwalt ist, ihnen Rat und Hilfe gewährt. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Im Ausgangspunkt des Berufungsrichters findet sich mithin kein Rechtsirrtum. Im übrigen liegen seine Ausführungen größtenteils auf dem Gebiete tatsächlicher Würdigung und sind insoweit den Angriffen der Revision entzogen. Nur ein Bedenken läßt sich gegen die Annahme des Berufungsrichters erheben. Wie die Klägerin selbst nachdrücklich vorträgt, war es M., der Vertreter der Belange des K., gewesen, der dem Beklagten den Auftrag zur Behandlung der Angelegenheit erteilt hat. Es könnte deshalb unbedenklich ein Anwaltsdienstvertrag oder -auftrag als zwischen dem Beklagten und dem M. oder dem K. abgeschlossen angesehen werden. Ernst Go., der Erblasser der Klägerin, stand aber, neben seiner Tochter, dem K. als Vertragsgegner gegenüber; es war daher nicht ohne weiteres anzunehmen, und war, wenigstens im Falle eines Interessenwiderstreits zwischen den beiden Vertragsteilen, gar nicht zulässig, daß der Beklagte zugleich dem Ernst Go. als Rechtsberater zur Seite stand. Ob sich der Berufungsrichter mit diesem rechtlichen Gesichtspunkt hinreichend auseinandergesetzt hat, mag zweifelhaft sein. Diese Frage bedarf jedoch keiner Entscheidung; denn das Berufungsurteil erweist sich aus anderen Gründen als nicht haltbar.

Nach der Annahme des Berufungsrichters soll der Beklagte dem Ernst Go. gegenüber vertragsmäßig verpflichtet gewesen sein, für das Zustandekommen der in Aussicht genommenen Bürgschaft zu sorgen. Durch ihr Nichtzustandekommen hat Ernst Go. Schaden erlitten, und die Klage verlangt Vergütung dieses Schadens vom Beklagten, weil er seine Verpflichtung schuldhaft verabsäumt habe. Diesem Vorwurf hält der Beklagte entgegen, daß festgestelltemaßen der Ehemann Ge. seine ehemännliche Genehmigung zu den Erklärungen seiner Frau verweigert hat, eine Genehmigung, die im Vertrag ausdrücklich als Bedingung für die Wirksamkeit des Abkommens vorgesehen war. Der Berufungsrichter hat

den Einwand verworfen; dieses Ergebnis ist von Rechtsirrtum beeinflusst.

Der Berufungsrichter nimmt an: Gesehlich, von Rechts wegen, sei die Zustimmung des Ehemanns Ge. nicht nötig gewesen; mit der Aufnahme des Vorbehalts unter IV des Vertrags hätten die Beteiligten etwas Überflüssiges getan; daher hätten denn auch nach verweigerter Genehmigung die Nächstbeteiligten, Kt. und Frau Ge., mit Unterstützung des Beklagten gleichwohl die bei der Firma eingetretenen Veränderungen zum Handelsregister angemeldet und habe der Registerrichter diese Veränderungen eingetragen. Damit sei die Entbehrlichkeit der ehemännlichen Zustimmung karge stellt gewesen, und es hätte auch der Beklagte leicht die Bürgen von der Entbehrlichkeit überzeugen können; die vermeintliche Hinfälligkeit des Vertrags infolge verweigerter Genehmigung des Siegfried Ge. entlaste daher den Beklagten nicht von dem Vorwurf, daß er vertragswidrig gehandelt habe, indem er fortan nichts mehr zur Herbeiführung der Unterschrift der Bürgen getan habe.

Daß es von Rechts wegen der Zustimmung des Ehemanns Ge. nicht bedurft habe, bezeichnet der Berufungsrichter ohne nähere Begründung als unzweifelhaft und unstrittig. Der Beklagte hatte auch selbst anfänglich die Meinung vertreten, daß die Genehmigung nicht erforderlich gewesen sei. Das enthob den Berufungsrichter jedoch nicht der Aufgabe der rechtlichen Nachprüfung; die Frage liegt auf rechtlichem Gebiet. In der Tat ist die Annahme unzutreffend, jedenfalls vom Standpunkt des gesetzlichen Güterstandes aus, von dessen Maßgeblichkeit für die Ge.sche Ehe der Berufungsrichter ausgehen durfte und mußte, da keiner der Beteiligten Abweichendes behauptet hatte. Bei der Beurteilung der Rechtslage nach dem gesetzlichen Güterstand hat sich der Berufungsrichter, wie anzunehmen, von § 1367 BGB. leiten lassen, wonach Vorbehaltsgut der Frau ist, was sie . . . durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt. Als Teilhaberin der offenen Handelsgesellschaft hat in der Tat die Ehefrau Ge. ein selbständiges Erwerbsgeschäft — ersichtlich mit der Zustimmung ihres Mannes — betrieben, und zwar selbst dann, wenn sie von der Geschäftsführung ausgeschlossen gewesen sein sollte (RGZ. Bb. 87 S. 102). Was sie hierdurch erwarb, war gemäß § 1367 BGB. den Einwirkungen des Güterstandes, dem Ruhmießungs- und Verwaltungs-

recht ihres Ehemanns entzogen. Aber das rechtfertigt nicht den Schluß, daß nun auch die Erklärungen der Frau Ge. im Vertrag vom 20. Februar 1925 nicht der Zustimmung ihres Ehemanns bedurft hätten. Zu der Auslegung des § 1367 BGB. hat das Reichsgericht im genannten Urteil Bd. 87 S. 100 dahin Stellung genommen, daß Vorbehaltsgut nur der Erwerb der Frau aus dem Betrieb des selbständigen Erwerbsgeschäfts wird, nicht aber auch das Geschäft selbst und das darin angelegte Stammvermögen der Frau. Von dieser, auch im Schrifttum überwiegend gebilligten Rechtsansicht abzugehen, besteht keine Veranlassung. Allerdings be- gibt sich der Ehemann mit seiner Einwilligung zum Geschäftsbetrieb der Frau seines Nutznießungs- und Verwaltungsrechts (RGZ. Bd. 59 S. 25, Bd. 84 S. 45). Aber das gilt nur für die Dauer des Geschäftsbetriebs. Die Veräußerung des Geschäfts selbst bezieht sich, wie in Bd. 87 S. 104 ausgesprochen ist, nicht auf Vorbehaltsgut, sondern auf das Stammvermögen und damit auf eingebrachtes Gut. Diese Folgerung aus der Annahme, daß Vorbehaltsgut nur die Erträgnisse des Geschäfts sind, aber nicht auch das Stammvermögen, ist unabweislich; sie muß auch für den vorliegenden Fall gezogen werden, da hier die Ehefrau Ge. vertragsmäßig in die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft eingewilligt und das Geschäft, soweit sie bis dahin daran beteiligt war, auf Kr. übertragen hat. Die vertragsmäßige Erklärung des Einverständnisses der Ehefrau Ge. mit der Auflösung der Gesellschaft war zudem eine Rechtshandlung, die unmittelbar auf den Rechtsbestand der Gesellschaft einwirkte, und bedeutete daher eine „Verfügung“; zu ihr bedurfte sie der Einwilligung des Mannes, und, nachdem sie das Abkommen ohne vorgängige Einwilligung ihres Ehemanns getroffen hatte, dessen nachträglicher Genehmigung (§§ 1395, 1396 BGB.). Dadurch, daß Siegfried Ge. die Genehmigung verweigert hat, ist das Abkommen hinfällig geworden. Insbesondere hat es auch nicht dadurch Rechtswirklichkeit erlangt, daß später die Ehe geschieden und damit der gesetzliche Güterstand beendet worden ist. Ebenso haben die Beteiligten und das Gericht mit Recht dem Umstand keine Bedeutung beigemessen, daß Siegfried Ge. die anfänglich ausdrücklich verweigerete Genehmigung ein volles Jahr später, im April 1926, von sich aus erteilt hat.

Nach alledem war die Genehmigung des Ehemanns Ge. zu den

Erklärungen seiner Ehefrau im Abkommen vom 20. Februar 1925 schon von Rechts wegen nötig. Mit der Verweigerung dieser Genehmigung durch Ge. ist das ganze Abkommen hinfällig geworden. Folglich war nicht bloß der Beklagte fortan nicht mehr verpflichtet, für die Herbeiführung der Unterschrift der als Bürgen in Aussicht genommenen Personen zu sorgen, sondern es bestand auch das aus dem Abkommen hergeleitete Forderungsrecht des Ernst Go. nicht zu Recht, für das die Bürgen eintreten sollten. Der entgegengesetzte Standpunkt des Berufungsrichters ist rechtsirrig. Damit erweist sich die Klage als unbegründet.

Eines Eingehens auf das weitere Parteivorbringen und auf den weiteren Inhalt des Berufungsurteils bedarf es nicht. Doch möge bemerkt werden, daß das Berufungsurteil auch von seinem eigenen Standpunkt aus, wonach es der Genehmigung des Siegfried Ge. von Rechts wegen nicht bedurft hätte, nicht haltbar gewesen wäre. Denn auch von diesem Standpunkt aus bleibt es dabei, daß die Beteiligten die Genehmigung des Ehemanns Ge. als vertragsmäßige Bedingung gesetzt haben. Auch dann trifft aber der Einwand des Beklagten zu, die Bedingung sei ausgefallen und demzufolge das Abkommen im ganzen hinfällig geworden. . . .